

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Hennef (Sieg) für die Haushaltsjahre 2025 / 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) mit Beschluss vom 20.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

	2025	2026
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	185.358.182 €	188.522.361 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	188.918.964 €	194.879.534 €
ggf. abzüglich globaler Minderaufwand von	3.672.309 €	3.795.201 €
somit auf	185.246.655 €	191.084.333 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	173.280.718 €	176.616.727 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	170.059.717 €	176.956.462 €
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von im Ergebnisplan)	3.672.309 €	3.795.201 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.415.765 €	20.564.011 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.747.201 €	33.583.545 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.046.436 €	14.639.830 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.095.000 €	6.086.000 €

festgesetzt.

§ 2

	2025	2026
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	18.046.436 €	13.709.534 €

festgesetzt.

§ 3

	2025	2026
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	56.614.095 €	10.213.000 €

festgesetzt.

§ 4

	2025	2026
Der Vortrag des Jahresfehlbetrages wird auf	0,00 €	2.561.972 €

festgesetzt.

§ 5

	2025	2026
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	82.100.000 €	83.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 / 2026 wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Grundsteuern		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe v.H. (Grundsteuer A)	444 v.H.	444.
b) für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind		

(Nichtwohngrundstücke) – (Grundsteuer B) 882 v.H.	882 v.H.	
c) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) – (Grundsteuer B) 882 v.H.	882 v.H.	
2. Gewerbesteuer v.H. (s. Hebesatzsatzung vom 09.12.2024)	525 v.H.	525

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2025 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Hierfür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag in Höhe von 5 v.H. der ordentlichen Aufwendungen.

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 8 v.H. der Gesamtaufwendungen bez. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionsmaßnahmen je Einzelmaßnahme bis zu einem Betrag von 1.500.000 EURO.

§ 9

Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren Beamtinnen oder Beamten besetzt werden.

Im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht werden Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet.

a) Der ku.-Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln ist in eine Stelle der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, die im Stellenplan und in der Stellenübersicht angegeben ist.

- b) Der kw.-Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

§ 10

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 20 Abs. 3 LBesG NW).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg am 18.12.2024 u. 21.01.2025 angezeigt worden. Zeitgleich wurde die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und der Vortrag des Jahresfehlbetrags zur Genehmigung vorgelegt.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2025 ist vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 11.02.2025 erteilt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 S. 1 GO NRW erforderliche Genehmigung des Vortrags des voraussichtlichen Jahresfehlbetrags für das Haushaltsjahr 2026 ist vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 11.02.2025 erteilt worden.

Die nach § 84 Abs. 2 S. 1 GO NRW erforderliche Genehmigung des Vortrags der voraussichtlichen Jahresfehlbeträge in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2027 und

2028 ist vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 11.02.2025 erteilt worden.

Die nach § 89 Abs. 3 GO NRW erforderliche Genehmigung des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 ist vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 11.02.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan sowie das Haushalts sicherungskonzept liegen gern. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 24.02.2025 bis zum 31.12.2028 in Zimmer 1.18 des Rathauses während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und sind unter der www.hennef.de/haushalt im Internet verfügbar.

Dienststunden	montags bis freitags von 08.00 - 12.00 Uhr montags bis mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr donnerstags von 14.00 - 17.30 Uhr
---------------	--

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den 21.02.2025

Mario Dahm
Bürgermeister